

# Regierung von Oberbayern

Luftamt Südbayern



Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern Postfach 24 14 42 85336 München-Flughafen

Empfangsbekenntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzerneinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer 5554	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 18.12.2024 u.25.04.2025	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-46-ber	München, 24.07.2025

**Verkehrsflughafen München;  
Schnellersatzstromversorgungsanlage (SEV-Anlage);  
temporäre und dezentrale SEV-Anlagen an den Feuerwachen Nord und Süd  
(SEV-Provisorium Nord bzw. Süd)**

**Anlagen:**

- 1 Satz festgestellte Unterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

**– bitte ausgefüllt zurück –**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 18.12.2024 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (Luftamt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 327), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024, GVBl. S. 599, zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 30.04.2025 (158. ÄPG), Az. ROB-3721.25\_04-3-48, folgenden

**159. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(159. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Flughafen München  
Terminalstraße Mitte 18  
MAC Süd Ebene 05  
85356 München-Flughafen  
S 1/8 Flughafen München

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

E-Mail  
luftamt@reg-ob.bayern.de

Telefax  
+49 (89) 2176-2979

Internet  
[www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)



**A****Verfügender Teil****I****Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur temporären und dezentralen Schnellen Ersatzstromversorgung an den Feuerwachen Nord und Süd wird nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Plänen und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

**II****Hinweis auf eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Plangenehmigung beinhaltet auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 Satz 10, Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG folgende Genehmigungen bzw. Ausnahmen:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 4. der BImSchV und Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV für das SEV-Provisorium Nord
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 4. der BImSchV und Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV für das SEV-Provisorium Süd
- Zulassung einer Ausnahme von den Grenzwerten für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Gesamtstaub nach §§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, 32 Abs. 1 der 44. BImSchV für das SEV-Provisorium Nord
- Zulassung einer Ausnahme von den Grenzwerten für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Gesamtstaub nach §§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, 32 Abs. 1 der 44. BImSchV für das SEV-Provisorium Süd
- Zulassung einer Ausnahme von der Ableitungshöhe nach den §§ 19, 32 Abs. 3 der 44. BImSchV für das SEV-Provisorium Nord
- Zulassung einer Ausnahme von der Ableitungshöhe nach den §§ 19, 32 Abs. 3 der 44. BImSchV für das SEV-Provisorium Süd

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**III**

**Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- J-770 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberdingermoos vom 18.12.2024, M 1 : 2.000
  - zu Plan J-770:  
Maßnahmenblatt J-770-A-1, vom 28.07.2023
- Grunderwerbsverzeichnis Provisorische SEV-Versorgung Feuerwachen Nord und Süd, Gemeinde Oberding, Gemarkung Oberding, vom 12.12.2024

**IV**

**Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Schnellersatzstromversorgungsanlage (SEV-Anlage), temporäre und dezentrale SEV-Anlagen an den Feuerwachen Nord und Süd (SEV-Provisorium Nord und SEV-Provisorium Süd)

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur temporären und dezentralen Schnellen Ersatzstromversorgung an den Feuerwachen Nord und Süd wird zugelassen.

Gegenstand der Zulassung sind:

das SEV-Provisorium Nord,

- bestehend aus 3 Motoren (mit dazugehörigen Generatoren) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,20 MW je Motor
- Nebeneinrichtungen: 3 externe Diesel-Tanks mit je 10 m<sup>3</sup> Inhalt (jedes Motorenmodul verfügt zudem über einen internen Tagestank von ca. 1,3 m<sup>3</sup>); eine Lastbank; eine Niederspannungshauptverteilung inkl. Transformatoren
- Die Aufstellung erfolgt in mehreren Containern

das SEV-Provisorium Süd,

- bestehend aus 3 Motoren (mit dazugehörigen Generatoren) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2,20 MW je Motor
- Nebeneinrichtungen: 3 externe Diesel-Tanks mit je 10 m<sup>3</sup> Inhalt (jedes Motorenmodul verfügt zudem über einen internen Tagestank von ca. 1,3 m<sup>3</sup>); eine Lastbank; eine Niederspannungshauptverteilung inkl. Transformatoren
- Die Aufstellung erfolgt in mehreren Containern

2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die bei der Ausführung des Plans zu beachten und umzusetzen sind, soweit diese Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen trifft:

- Antrag vom 18.12.2024
- Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer B.III.6 des Antrags (wasergefährdende Stoffe), FMG, vom 25.04.2025
- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Revision 8, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 26.11.2024 mit Anlagen 1 bis 6
- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Revision 8, Anpassung, vom 12.03.2025 mit Anlage ENGINE PERFORMANCE CURVE
- Unterlage „Ergänzungen zu den Ausführungen unter Ziffer 5.8.3 der Vorhabenbeschreibung“, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 04.04.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Grünplan GmbH, vom 28.07.2023 mit Anhang 1 und Anlagen 1 bis 7
- Erklärung zur fortgeschriebenen Vorhabenbeschreibung, Eigenstromversorgung SEV - Provisorische SEV-Versorgung Feuerwachen Nord und Süd, Grünplan GmbH, vom 17.12.2024
- Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 27.04.2023
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8], zur aktuellen Rechtsprechung und aktuellen Kartierungsdaten, Provisorische SEV-Versorgung - Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 18.12.2024
- Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm, Bericht Nr. M168262/0], Version 3, Neubau der Eigenstromversorgungsanlage - Provisorische SEV-Anlage, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, vom 18.11.2024
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8], Brief Nr. M168262/04, Version 1, Provisorische SEV-Anlage - Schallgutachten, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, vom 13.12.2024
- Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Bericht Nr.M168259/03, Version 2, Provisorische SEV-

Anlage an der Feuerwache Süd, Müller BBM Industry Solutions GmbH, vom 16.12.2024

- Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Bericht Nr. M168259/04, Version 2, Provisorische SEV-Anlage an der Feuerwache Nord, Müller BBM Industry Solutions GmbH, vom 16.12.2024
- Unterlage „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung“, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 16.12.2024
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8), Provisorische SEV-Versorgung - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.12.2024
- Eckpunkt-Koordinatenplan, Standort SEV Provisorium Süd, M 1: 250, Flughafen München GmbH, vom 11.12.2024
- Eckpunkt-Koordinatenplan, Standort SEV Provisorium Nord, M 1: 250, Flughafen München GmbH, vom 11.12.2024

V

**Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen)**

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.50 eingefügt:

- "14.50            **„Temporäre und dezentrale SEV-Anlagen an den Feuerwachen Nord und Süd (SEV-Provisorium Nord und SEV-Provisorium Süd)**
- 14.50.1          Immissionsschutz – Anforderungen an die Luftreinhaltung und die Abfallwirtschaft**
- 14.50.1.1        SEV-Provisorium Nord
- 14.50.1.1.1      Leistungsdaten und Betriebsweise
- 14.50.1.1.1.1    Die Feuerungsanlage des SEV-Provisoriums Nord darf aus maximal drei Motoren bestehen.  
Die maximale Feuerungswärmeleistung pro Motor darf 2,20 MW nicht überschreiten.  
Spätestens vor Inbetriebnahme der Motoren ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Motorenherstellers vorzulegen, in der für den jeweiligen Motor die Einhaltung der maximalen Feuerungswärmeleistung bestätigt wird.
- 14.50.1.1.1.2    Das SEV-Provisorium Nord darf maximal zwei Jahre nach Inbetriebnahme betrieben werden, die jährliche Betriebszeit der Anlage darf hierbei 500 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Betriebsstunden sind in geeigneter Weise zu erfassen, zu dokumentieren und jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Freising mitzuteilen. Insbesondere sind für die Bestimmung der Betriebszeiten entsprechende Betriebsstundenzähler zu installieren

14.50.1.1.1.3 Der Betreiber hat die Motoren nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der 44. BImSchV jeweils vor deren Inbetriebnahme schriftlich und elektronisch der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – anzulegen und dabei die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

14.50.1.1.2 Brennstoffe  
Für die Feuerung der Motoren darf ausschließlich Diesel eingesetzt werden.

Der eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffbarkeit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

14.50.1.1.3 Emissionsbegrenzungen

14.50.1.1.3.1 Anforderungen an die Motoren

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Motoren dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	55 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid CO	1,3 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide als NO <sub>2</sub>	4,5 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

#### 14.50.1.1.3.2 Zielwerte

Bei den Motoren sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

Als Zielwert sind bei den Motoren – insbesondere durch eine optimierte Einstellung der Motoren im Rahmen der Inbetriebnahme - folgende Werte anzustreben:

- Stickstoffoxide                    2,5 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid:                    0,65 g/m<sup>3</sup>

Die Ergebnisse der Optimierung sind dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Abschluss der Optimierungsarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

#### 14.50.1.1.4 Ableitbedingungen der Abgase

14.50.1.1.4.1 Die Abgase der Motoren sind jeweils über einen Schornstein mit 15 m Höhe über Grund und einer maximalen lichten Weite von 0,5 m an der Schornsteinmündung abzuleiten.

Spätestens vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung der die Kamine errichtenden Firma über deren entsprechende Ausführung vorzulegen.

14.50.1.1.4.2 Die Motoren sind so zu betreiben und die Kaminanlage ist so auszuführen, dass die der Schornsteinberechnung zugrundeliegende Abgastemperatur von 450°C an der jeweiligen Kaminmündung bei Betrieb mit höchster Dauerlast nicht unterschritten wird.

14.50.1.1.4.3 Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

#### 14.50.1.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

14.50.1.1.5.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

14.50.1.1.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind, im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 BlmSchG in Verbindung mit der 41. BlmSchV für den Tätigkeitsbereich und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BlmSchV bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 (aktuell Ausgabe Januar 2008) und VDI

2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe November 2006) zu beachten.

Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage eines Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind. Dem Messinstitut sind hierfür Pläne vorzulegen, in denen die Messstellen mit den Ein- und Auslaufstrecken sowie die Messbühnen und deren Zugänge eingezeichnet und vermaßt sind. Die mit dem Messinstitut abgestimmten Pläne sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

14.50.1.1.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

14.50.1.1.5.1.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden

14.50.1.1.5.2 Einzelmessungen

Die Einzelmessungen in den nachfolgenden Anforderungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist (bekannt gegebene Stellen).

14.50.1.1.5.2.1 Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Motoren ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas jeder einzelnen Feuerungsanlage die in Ziffer 14.50.1.1.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten und die in Ziffer 14.50.1.1.4.2 festgelegte Mindesttemperatur nicht unterschritten werden. Falls die Inbetriebnahme der neuen Feuerungsanlagen in mehreren zeitlich getrennten Stufen erfolgt, sind die Abnahmemessungen nach jeder Teilinbetriebnahme an den neu in Be-

trieb genommenen Feuerungsanlagen durchführen zu lassen.

Durch Messung ist die Einhaltung der in Ziffer 14.50.1.1.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach jeweils einem Jahr wiederkehrend ermitteln zu lassen.

Zudem ist in diesem Rahmen durch Messungen überprüfen zu lassen, ob die in Ziffer 14.50.1.1.4.2 festgelegten Mindesttemperaturen eingehalten werden.

14.50.1.1.5.2.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Es sind mindestens drei Einzelmessungen je Motor durchzuführen. Die Messungen sind bei maximaler Last und einer repräsentativen gleichmäßigen Last (Leerlauf) mit möglichst maximaler Emissionssituation durchzuführen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

14.50.1.1.5.2.3 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

14.50.1.1.5.2.4 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Erding spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der Internetseite des Landesamtes für Umwelt [https://www.lfu.bayern.de/luft/p26\\_messstellen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm) heruntergeladen werden.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Erding mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten. Die Messungen sind nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wiederholen zu lassen.

- 14.50.1.1.6 Wartung, Betrieb, Aufzeichnungen
- 14.50.1.1.6.1 Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
- 14.50.1.1.6.2 Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.  
Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen und auf Verlangen des Landratsamtes Erding vorzulegen.
- 14.50.1.1.6.3 Auf Störungen im Betrieb der Feuerungsanlagen, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optische und akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.  
Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiter zu leiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.
- 14.50.1.1.6.4 Betriebstagebuch  
Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie aufgetretene Störungen sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Erding auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

14.50.1.1.6.4.1 Der Betreiber hat insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) Betriebsstunden der Feuerungsanlagen, insbesondere auch Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe
- b) Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
- c) Aufzeichnungen über Art und Dauer etwaige Störungen oder Ausfälle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen,
- d) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- e) die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- f) Änderungen an der Motorsteuerung
- g) die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche).

14.50.1.1.6.4.2 Die Aufzeichnungen nach Ziffer 14.50.1.6.4.1 sind mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen des Landratsamtes Erding vorzulegen.

Bei Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage hat der Betreiber die Unterlagen bis ein Jahr nach der Einstellung aufzubewahren.

#### 14.50.1.1.7 Anforderungen an den Umgang mit Dieselkraftstoff

Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Dieselkraftstoff sind bei neu installierten Anlagenteilen die unter den Nummern 5.2.6.1 „Pumpen und Rührwerke“, 5.2.6.3 „Flanschverbindungen“, 5.2.6.4 „Absperr- oder Regelorgane“, 5.2.6.5 „Probenahmestellen“ der TA Luft 2021 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Entsprechende Nachweise für die Erfüllung der o.g. Anforderungen sind aufzubewahren und dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen.

#### 14.50.1.1.8 Abfallwirtschaftliche Anforderungen

14.50.1.1.8.1 Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle, insbesondere Schmieröle, sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

(BayAbfG) und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung, der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes und der Altölverordnung zu beachten.

- 14.50.1.1.8.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, den selben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6,7, und 8 KrWG in Verbindung mit einem evtl. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

- 14.50.1.1.8.3 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen der Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage (Firma, Deponie etc.),
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

14.50.1.1.8.4 Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden Aindienungs- und Überlassungspflichten zu beachten, insbesondere an Entsorgungsanlagen des Landkreises bzw. bei Sonderabfällen (gefährliche, nicht in privaten Haushalten anfallende, von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene, weil gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung) an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

14.50.1.1.8.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten und dichten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Anforderung 1.8.2 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entfernungsweg getrennt im Inneren des Gebäudes zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

Gleiches ist für entleerte oder restentleerte Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten, falls die Anforderungen von § 31 Abs. 3 AwSV nicht eingehalten werden können.

**Hinweis:**

Für die in der Versorgungszentrale anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgende Abfall-schlüssel anzuwenden:

Lfd. Nr.	Abfall mit Entstehungsort bzw. Anfallstelle	Stoffbezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel AVV
1	Altöl aus Schmierölsystemen	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
2	Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3	Luftfilter, feste verschmutzte Betriebsmittel	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03
4	Kühlwasser	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 01 15

mit \* gekennzeichnete Abfallarten sind gefährliche Abfälle

- 14.50.1.1.9 Anforderungen an die Baustelle
- 14.50.1.1.9.1 Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 14.50.1.1.9.2 Die unterschiedlichen Abfallfraktionen (Bodenaushub, Asphalt, ggf. Bauschutt) sind möglichst getrennt voneinander auszubauen.  
Sämtliche hierbei anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischenzulagern, zu deklarieren und schadlos unter Einhaltung der abfallrechtlichen Belange zu entsorgen und bis zu ihrer abfallrechtlichen Deklaration auf einer befestigten Fläche zur Abholung bereitzustellen.
- 14.50.1.1.9.3 Anforderungen und Hinweise zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit  
An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte (IRW) einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 07:00– 20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00– 07:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage*		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Goldach	55	40
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	60	45

\* Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

#### Hinweise:

- Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden, die (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 200/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG entsprechen, und lärmarme Bauverfahren angewendet werden.
- Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Die Anforderungen der DIN 4150-2:1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150-3:2016-12 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

- 14.50.1.1.9.4 Die baubedingte Staubbelastrung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.
- 14.50.1.2 SEV-Provisorium Süd
- 14.50.1.2.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung und die Abfallwirtschaft
- 14.50.1.2.1.1 Leistungsdaten und Betriebsweise
- 14.50.1.2.1.1.1 Die Feuerungsanlage des SEV-Provisoriums Süd darf aus maximal drei Motoren bestehen.  
Die maximale Feuerungswärmeleistung pro Motor darf 2,20 MW nicht überschreiten.
- 14.50.1.2.1.2.1 Das SEV-Provisorium Süd darf maximal zwei Jahre nach Inbetriebnahme betrieben werden, die jährliche Betriebszeit der Anlage darf hierbei 500 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.  
Die Betriebsstunden sind in geeigneter Weise zu erfassen, zu dokumentieren und jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Freising mitzuteilen. Insbesondere sind für die Bestimmung der Betriebszeiten entsprechende Betriebsstundenzähler zu installieren.
- 14.50.1.2.1.3.1 Der Betreiber hat die Motoren nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der 44. BImSchV jeweils vor deren Inbetriebnahme schriftlich und elektronisch der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – anzuzeigen und dabei die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.
- 14.50.1.2.2 Brennstoffe  
Für die Feuerung der Motoren darf ausschließlich Diesel eingesetzt werden.  
Der eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 14.50.1.2.3 Emissionsbegrenzungen  
 14.50.1.2.3.1 Anforderungen an die Motoren

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Motoren dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
<b>Gesamtstaub</b>	55 mg/m <sup>3</sup>
<b>Kohlenmonoxid CO</b>	1,3 g/m <sup>3</sup>
<b>Stickstoffoxide als NO<sub>2</sub></b>	4,5 g/m <sup>3</sup>
<b>Formaldehyd</b>	20 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

- 14.50.1.2.3.2 Zielwerte

Bei den Motoren sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

Als Zielwert sind bei den Motoren – insbesondere durch eine optimierte Einstellung der Motoren im Rahmen der Inbetriebnahme - folgende Werte anzustreben:

- Stickstoffoxide                    2,5 g/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid:                    0,65 g/m<sup>3</sup>

Die Ergebnisse der Optimierung sind dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – unverzüglich nach Abschluss der Optimierungsarbeiten unaufgefordert vorzulegen.

- 14.50.1.2.4 Ableitbedingungen der Abgase

- 14.50.1.2.4.1 Die Abgase der Motoren sind jeweils über einen Schornstein mit 15 m Höhe über Grund und einer maximalen lichten Weite von 0,5 m an der Schornsteinmündung abzuleiten.

Spätestens vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – eine Bestätigung der die Kamine errichtenden Firma über deren entsprechende Ausführung vorzulegen.

- 14.50.1.2.4.2 Die Motoren sind so zu betreiben und die Kaminanlage ist so auszuführen, dass die der Schornsteinberechnung zu-

grundeliegende Abgastemperatur von 450°C an der jeweiligen Kaminmündung bei Betrieb mit höchster Dauerlast nicht unterschritten wird.

- 14.50.1.2.4.3 Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 14.50.1.2.5 Messung und Überwachung der Emissionen
- 14.50.1.2.5.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen
- 14.50.1.2.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind, im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 BlmSchG in Verbindung mit der 41. BlmSchV für den Tätigkeitsbereich und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BlmSchV bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 (aktuell Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe November 2006) zu beachten.  
Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – eine Aussage eines Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind. Dem Messinstitut sind hierfür Pläne vorzulegen, in denen die Messstellen mit den Ein- und Auslaufstrecken sowie die Messbühnen und deren Zugänge eingezeichnet und vermaßt sind. Die mit dem Messinstitut abgestimmten Pläne sind der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – vorzulegen.
- 14.50.1.2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 14.50.1.2.5.1.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.  
Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN–Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden,

die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden.

14.50.1.2.5.2 Einzelmessungen

Die Einzelmessungen in den nachfolgenden Anforderungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist (bekannt gegebene Stellen).

14.50.1.2.5.2.1 Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Motoren ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas jeder einzelnen Feuerungsanlage die in Anforderung Ziffer 14.50.1.2.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten und die in Ziffer 14.50.1.2.4.2 festgelegte Mindesttemperatur nicht unterschritten werden. Falls die Inbetriebnahme der neuen Feuerungsanlagen in mehreren zeitlich getrennten Stufen erfolgt, sind die Abnahmemessungen nach jeder Teilinbetriebnahme an den neu in Betrieb genommenen Feuerungsanlagen durchführen zu lassen.

Durch Messung ist die Einhaltung der in Ziffer 14.50.1.2.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach jeweils einem Jahr wiederkehrend ermitteln zu lassen.

Zudem ist in diesem Rahmen durch Messungen überprüfen zu lassen, ob die in Ziffer 14.50.1.2.4.2 festgelegten Mindesttemperaturen eingehalten werden.

14.50.1.2.5.2.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind dem Landratsamt Freising jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen je Motor durchzuführen. Die Messungen sind bei maximaler Last und einer repräsentativen gleichmäßigen Last (Leerlauf) mit möglichst maximaler Emissionssituation durchzuführen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 14.50.1.2.5.2.3 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 14.50.1.2.5.2.4 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Freising spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.  
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.  
Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt [https://www.lfu.bayern.de/luft/p26\\_messstellen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm) heruntergeladen werden.  
Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Freising mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßigen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten. Die Messungen sind nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wiederholen zu lassen.
- 14.50.1.2.6 Wartung, Betrieb, Aufzeichnungen
- 14.50.1.2.6.1 Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
- 14.50.1.2.6.2 Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.  
Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammenzufassen und auf Verlangen dem Landratsamt Freising vorzulegen.

14.50.1.2.6.3 Auf Störungen im Betrieb der Feuerungsanlagen, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optische und akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiter zu leiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

14.50.1.2.6.4 Betriebstagebuch

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie aufgetretene Störungen sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Freising auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

14.50.1.2.6.4.1 Der Betreiber hat insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) Betriebsstunden der Feuerungsanlagen, insbesondere auch Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe
- b) Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
- c) Aufzeichnungen über Art und Dauer etwaige Störungen oder Ausfälle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen
- d) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- e) die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- f) Änderungen an der Motorsteuerung
- g) die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche)

14.50.1.2.6.4.2 Die Aufzeichnungen nach Anforderung 14.50.1.2.6.4.1 sind mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Freising vorzulegen.

Bei Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage hat

der Betreiber die Unterlagen bis ein Jahr nach der Einstellung aufzubewahren.

14.50.1.2.7 Anforderungen an den Umgang mit Dieselkraftstoff

Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Dieselkraftstoff sind bei neu installierten Anlagenteilen die unter den Nummern 5.2.6.1 „Pumpen und Rührwerke“, 5.2.6.3 „Flanschverbindungen“, 5.2.6.4 „Absperr- oder Regelorgane“, 5.2.6.5 „Probenahestellen“ der TA Luft 2021 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Entsprechende Nachweise für die Erfüllung der o.g. Anforderungen sind aufzubewahren und dem Landratsamt Freising auf Verlangen vorzulegen.

14.50.1.2.8 Abfallwirtschaftliche Anforderungen

14.50.1.2.8.1 Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle, insbesondere Schmieröle, sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung, der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes und der Altölverordnung zu beachten.

14.50.1.2.8.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6,7, und 8 KrWG in Verbindung mit einem evtl. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

14.50.1.2.8.3 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen der Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage (Firma, Deponie etc.),
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

14.50.1.2.8.4 Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden Ablieferungs- und Überlassungspflichten zu beachten, insbesondere an Entsorgungsanlagen des Landkreises bzw. bei Sonderabfällen (gefährliche, nicht in privaten Haushalten anfallende, von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene, weil gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung) an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

14.50.1.2.8.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten und dichten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Anforderung 1.8.2 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt im Inneren des Gebäudes zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

Gleiches ist für entleerte oder restentleerte Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten, falls die Anforderungen von § 31 Abs. 3 AwSV nicht eingehalten werden können.

Hinweis:

Für die in der Versorgungszentrale anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Lfd. Nr.	Abfall mit Entstehungsort bzw. Anfallstelle	Stoffbezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel AVV
1	Altöl aus Schmierölsystemen	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
2	Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3	Luftfilter, feste verschmutzte Betriebsmittel	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen.	15 02 03
4	Kühlwasser	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	16 01 15

mit \* gekennzeichnete Abfallarten sind gefährliche Abfälle

14.50.1.2.9 Anforderungen an die Baustelle

14.50.1.2.9.1 Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

14.50.1.2.9.2 Die unterschiedlichen Abfallfraktionen (Bodenaushub, Asphalt, ggf. Bauschutt) sind möglichst getrennt voneinander auszubauen.

Sämtliche hierbei anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischenzulagern, zu deklarieren und schadlos unter Einhaltung der abfallrechtlichen Belange zu entsorgen und bis zu ihrer abfallrechtlichen Deklaration auf einer befestigten Fläche zur Abholung bereitzustellen

14.50.1.2.9.3 Anforderungen und Hinweise zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte (IRW) einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 07:00–20:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 20:00–07:00 Uhr
Nr.	Gebietseinstufung	Lage*		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Goldach	55	40
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	60	45

\* Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. 168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

Hinweise:

- Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden, die (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 200/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG entsprechen, und lärmarme Bauverfahren angewendet werden.
- Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Die Anforderungen der DIN 4150-2:1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150-3:2016-12 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

14.50.1.2.9.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

**14.50.2 Immissionsschutz – Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen.**

14.50.2.1 SEV-Nord

14.50.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

14.50.2.1.1.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

14.50.2.1.1.2 Die provisorische Schnellersatzstromversorgungs-Anlage Nord (SEV-Nord) ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten. Ferner ist die SEV-Nord dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

14.50.2.1.2 Beurteilungspegel

14.50.2.1.2.1 Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der SEV-Nord – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage*)		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Goldach	23	21
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	13	13

\*) Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

14.50.2.1.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage*)		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Goldach	85	60
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	90	65

\*) Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

14.50.2.1.2.3 Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

14.50.2.1.3 Ausführung und Betrieb

14.50.2.1.3.1 Die Schallleistungspegel LWA der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile und Öffnungen dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteil / Öffnung	L <sub>WA</sub> in dB(A)
Dieselaggregat in Container 1-3 (Abgaskamin mit kombinierten Reflexions-/Absorptionsschalldämpfer, Belüftungsöffnungen (mit Kulissenschalldämpfer) inkl. Kühlung, Schallgedämmter Container)	je Container = 104
Lastbank (Container mit Lüftung/Kühlung)	je 100
Trafos 1 und 2 (Belüftung)	je 80

Der Schallleistungspegel der SEV-Anlage Nord darf in Summe einen Schallleistungspegel LWA = 109 dB(A) nicht überschreiten.

Zur Einhaltung der o. g. Schallleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen (insb. Schalldämpfer) vorzusehen.

14.50.2.1.3.2 Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen und Fugen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Ziffer 14.50.2.1.2.1 gewahrt bleibt.

14.50.2.1.3.3 Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern die Ziffer 14.50.2.1.2.1 gewahrt bleiben - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BlmSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

14.50.2.1.3.4 Alle Fenster, Türen und Tore müssen bei Anlagenbetrieb tags und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig.

Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr sowie alle Lager- und Verladetätigkeiten sind auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

14.50.2.1.3.5 Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

- 14.50.2.1.4      Messungen
- 14.50.2.1.4.1      Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der SEV-Nord ist die Einhaltung der unter Ziffer 14.50.2.1.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.
- Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.
- Die unter Ziffer 14.50.2.1.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.
- Die Messungen sind beim repräsentativen Vollastbetrieb der jeweiligen Anlagenteile (= Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Anlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang 1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.
- Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen für das SEV-Provisorium Nord in Ziffer 14.50.2.1.3.1 und der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/10 vom 18.11.2024 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH) messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.
- Darüber hinaus ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichtes zu bestätigen, dass die Ziffer 14.50.2.1.2.2 (Immissionsrichtwerte (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), die Ziffer 14.50.2.1.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche) sowie die Ziffern 14.50.2.1.3.2 und 14.50.2.1.3.5 (Entkopplung Körperschall/Luftschatll abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

- 14.50.2.1.4.2 Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Ziffer 14.50.2.1.4.1 ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.
- 14.50.2.2 SEV-Provisorium Süd
- 14.50.2.2.1 Allgemeine Anforderungen
- 14.50.2.2.1.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 14.50.2.2.1.2 Die provisorische Schnellersatzstromversorgungs-Anlage Süd (SEV-Süd) ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten. Ferner ist die SEV-Süd dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.  
Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.
- 14.50.2.2.2 Beurteilungspegel
- 14.50.2.2.2.1 Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der SEV-Süd – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Gondach	22	21
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	23	23

<sup>\*)</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

- 14.50.2.2.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)] tags 06:00 – 22:00 Uhr	IRW [dB(A)] nachts 22:00 – 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage <sup>*)</sup>		
1	Allgemeines Wohngebiet	Attaching Süd, an der Goldach	85	60
3	Dorfgebiet	Hallbergmoos, nördlicher Ortsrand	90	65

<sup>\*)</sup> Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Seite 10 der Geräuschimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/01 vom 18.11.2024) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH.

- 14.50.2.2.3.3 Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

- 14.50.2.2.3 Ausführung und Betrieb

- 14.50.2.2.3.1 Die Schallleistungspegel  $L_{WA}$  der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile und Öffnungen dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten

Anlagenteil / Öffnung	$L_{WA}$ in dB(A)
Dieselaggregat in Container 1-3 (Abgaskamin mit kombinierten Reflexions-/Absorptionsschalldämpfer, Belüftungsöffnungen (mit Kulissenschalldämpfer) inkl. Kühlung, Schallgedämmter Container)	je Container = 104
Lastbank (Container mit Lüftung/Kühlung)	je 100
Trafos 1 und 2 (Belüftung)	je 80

Der Schallleistungspegel der SEV-Anlage Süd darf in Summe einen Schallleistungspegel  $L_{WA} = 109$  dB(A) nicht überschreiten.

Zur Einhaltung der o. g. Schallleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen (insb. Schalldämpfer) vorzusehen.

- 14.50.2.2.3.2 Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen und Fugen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Ziffer 14.50.2.2.1 gewahrt bleibt.

- 14.50.2.2.3.3 Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern die Ziffer 14.50.2.2.2.1 gewahrt bleiben - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.
- 14.50.2.2.3.4 Alle Fenster, Türen und Tore müssen bei Anlagenbetrieb tag und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig.  
Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr sowie alle Lager- und Verladetätigkeiten sind auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 14.50.2.2.3.5 Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.  
Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.
- 14.50.2.2.4 Messungen
- 14.50.2.2.4.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der SEV-Süd ist die Einhaltung der unter Ziffer 14.50.2.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach  
§ 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.  
Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.  
Die unter Ziffer 14.50.2.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim repräsentativen Vollastbetrieb der jeweiligen Anlagenteile (= Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Anlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt [vgl. Anhang 1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA Lärm]) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen für das SEV-Provisorium Süd in Ziffer 14.50.2.2.3.1 und der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M168262/10 vom 18.11.2024 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH) messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichtes zu bestätigen, dass die Ziffer 14.50.2.2.2.2 (Immissionsrichtwerte (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), Ziffer 14.50.2.2.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), Ziffer 14.50.2.2.3.2, Ziffer 14.50.2.2.3.5 (Entkopplung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

- 14.50.2.2.4.2 Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Ziffer 14.50.2.2.4.1 ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

#### **14.50.3 Naturschutz**

- 14.50.3.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), mit darin definierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ist zu beachten.
- 14.50.3.2 Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 14.50.3.3 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen) sind ebenso wie nicht mehr benötigte Zufahrten spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach Bauende mindestens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die Vegetationseinheiten gemäß LBP Anlage 4.1 und 4.2 „Landschaftspflegerischer Bestands-

- und Konfliktplan“. Die Begrünung hat mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu erfolgen.
- 14.50.3.4 Ziffer 14.50.3.3 gilt entsprechend für die SEV-Provisorien selbst.
- 14.50.3.5 Der Kräuteranteil in den Saatgutmischungen zur Ansaat magerer und artenreicher Flachland-Mähwiesen hat mindestens 70 % zu betragen. Für Ansaaten ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ zu verwenden.
- 14.50.3.6 Auf den bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen sowie auf der Ausgleichsfläche dürfen sich keine nitrophilen Hochstaudenfluren (z.B. *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z.B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln.  
Evtl. aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegen zu wirken.
- 14.50.3.7 Nach erfolgter Herstellungs- und Entwicklungspflege auf der Ausgleichsfläche ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding durchzuführen.
- 14.50.3.8 Der offizielle Meldebogen für die Kompensations- und Ausgleichsflächen ist inklusive Luftbild und Abgrenzung der Fläche als „shape-file“ von der FMG in digitaler Form an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising (naturschutz-landesplanung@kreis-fs.de) zu übermitteln.
- 14.50.4 Wasserwirtschaft**
- 14.50.4.1 Allgemeines  
Die SEV-Provisorien sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. TRwS 779) den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
- 14.50.4.2 Fachbetriebe  
Die Anlagen müssen von Fachbetrieben gemäß § 45 AwSV errichtet werden.
- 14.50.4.3 Überwachungs- und Prüfpflicht  
Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen

- nach § 47 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.
- 14.50.4.4 Anlagendokumentation  
Die FMG hat eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen.
- 14.50.5 Bodenschutz und Altlasten**
- 14.50.5.1 Hinweise:  
14.50.5.1.1 Mit dem Mutterboden ist schonend und sparsam umzugehen (§ 202 BauBG).  
14.50.5.1.2 Besonders im Bereich des Flughafens München ist mit geogen erhöhten Arsenkonzentrationen im Oberboden zu rechnen.  
Eine Wiederverwertung von Oberbodenmaterial mit geogen erhöhten Arsenwerten ist nur in Gebieten mit gleicher oder ähnlicher Belastung möglich (vgl. Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit Böden mit geogen erhöhten Arsengehalten).
- 14.50.5.2 Nach Rückbau der SEV-Provisorien ist der durch diese stark beanspruchte und verdichtete Boden (Rasenfläche) wiederaufzubereiten und zu regenerieren, damit die Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) wiederhergestellt können.
- 14.50.6 Hindernisfreiheit
- 14.50.6.1 Die SEV-Provisorien Nord und Süd sind in der Flugplatzkarte zu veröffentlichen. Hierzu ist der DFS von der FMG ein entsprechender Flugplatzkartenentwurf zu übermitteln.
- 14.50.6.2 Hinweis:  
14.50.6.2.1 Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.  
14.50.6.2.2 Eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte sind der DFS über das Luftamt gesondert vorzulegen.

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 32.000,- € festgesetzt.

An Auslagen werden 836,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 32.836,- €).

**B****Sachverhalt****I****Ausgangslage**

Nach den Regelungen der EASA „Certification Specifications and Guidance Material for Aerodrome Design“ (CS-ADR-DSN, Issue 6, Chapter S) müssen u. a. die Start- und Landebahnbefackelungen bei bestimmten Betriebsbedingungen (Category II/III) im Fall des Ausfalls der primären Stromversorgung innerhalb von einer (1) Sekunde über eine sekundäre Stromversorgung (Schnelle Ersatzstrom-Versorgung (SEV)) verfügen.

Hierzu betreibt die FMG in der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafens München u. a. sieben Gas-Diesel-Motoren. Zuletzt wurde mit dem 113. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 12.11.2013 (Az. 25-33-3721.1-MUC-10-12-113) im Zuge des Ausbaus der Versorgungszentrale die Betriebsweise dieser Motoren, die bereits zur Inbetriebnahme des Flughafens im Jahr 1992 eingebaut wurden, neu geregelt. Zugelassen ist demnach deren Weiternutzung zur Gewährleistung der SEV während CAT II/III-Anflugbedingungen. Mit dieser SEV-Anlage wird die Versorgung der Start- und Landebahnen und der Befeuerung der Start- und Landebahnen bei Stromausfall sichergestellt. Die inzwischen ausschließlich mit Diesel befeuerten Aggregate dürfen nach der mit der 113. ÄPG zugelassenen Betriebsweise eine jährliche Betriebszeit von 300 Stunden je Aggregat nicht überschreiten.

Diese Gas-Diesel-Motoren sind schwarzstartfähig, d. h., sie können auch ohne Netzeinspeisung unabhängig gestartet werden. Dies ist jedoch nicht innerhalb der vorgegeben Umschaltzeit von einer Sekunde möglich, die für die Verfügbarkeit als unabhängige Stromquelle bei CAT IV/III Anflugbedingungen, d.h. im Wesentlichen bei schlechten Sichtverhältnissen, erforderlich ist. Bei CAT II/III-Anflugbedingungen werden daher drei der sechs noch einsatzfähigen Aggregate (das siebte Aggregat steht nicht mehr zur Verfügung) vorsorglich gestartet. Bei laufendem Betrieb kann die Umschaltzeit von einer Sekunde gewährleistet werden.

Diese seit 1992 sich im Einsatz befindenden Gas-Diesel-Motoren der bestehenden SEV-Anlage sind technisch verbraucht, nähern sich dem Ende der Lebenszeit und müssen demnach abgelöst werden. Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit muss daher eine neue SEV-Anlage aufgebaut werden. Die neue SEV-Anlage – die nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung ist – soll ebenfalls auf dem Gelände der Versorgungszentrale errichtet werden.

## II

### Vorhaben

Während des Zeitraums der Stilllegung, des Rückbaus der alten und des Aufbaus der neuen SEV-Anlage bis zu deren Inbetriebnahme (Umbauzeitraum), in dem keine SEV-Anlage zur Verfügung stehen würde, wird eine Übergangslösung benötigt, mit der gleichwohl eine SEV gewährleistet werden kann. Diese Übergangslösung (Provisorium) ist Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Die FMG beabsichtigt, getrennt für jede Start- und Landebahn, zwei temporäre und dezentrale SEV-Anlagen an den sich innerhalb des nichtöffentlichen Sicherheitsbereichs befindlichen Standorten der Feuerwache Nord und der Feuerwache Süd zu errichten und zu betreiben (SEV-Provisorium Nord und SEV-Provisorium Süd).

Die jeweils erforderlichen Anlagenteile sind in Containern untergebracht. Die beiden Standorte sind, abgesehen von ihrem Abstand von ca. 2.100 m, räumlich durch eine vierspurige Straße (Südring), die Vorfelder Ost und West sowie die Terminalgebäude 1 und 2 getrennt und verfügen über keine verbindenden Rohrleitungen.

An jedem der beiden Standorte werden zwei Container für die Lastbank und die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) inkl. zwei 2,5 MVA-Transformatoren, drei Container mit den darin jeweils installierten 1.250 kVA-Dieselgeneratoren sowie drei Container mit jeweils 10.000 l Kraftstoff-Tanks errichtet. Die Abmessungen der geplanten Container unterscheiden sich in der Länge (ca. 3 m bis 14 m), Breite (ca. 2,5 m bis 3 m) und Höhe (ca. 2,6 m bis 3,4 m), sind jedoch sämtlich in Form einer Stahlrahmenkonstruktion mit Wänden (2-4 mm) aus Stahlblech ausgeführt. Die zum Einsatz gebrachten Aggregate verfügen jeweils über eine maximale Feuerungswärmeleistung von etwa 2,2 MW. Der Flächenbedarf beträgt im Bereich der Feuerwache Nord ca. 385 m<sup>2</sup>, im Bereich der Feuerwache Süd ca. 345 m<sup>2</sup>. Eine zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird nicht benötigt.

Die Betriebszeiten der beiden SEV-Provisorien korrelieren mit den Zeiträumen, während derer CAT II/III-Anflugbedingungen herrschen, und belaufen sich nach Auswertungen der letzten fünf Jahre auf ca. 300 bis 500 Stunden im Jahr. Die an den beiden Standorten jeweils befindlichen drei Aggregate sollen aus Redundanzgründen parallel betrieben werden. Die Abgase werden dabei über Abgas-Leitungen mit Abgasschalldämpfer aus dem jeweiligen Aggregate-Container nach oben herausgeführt. Die Schornsteinhöhe liegt jeweils bei 15 m über dem Gelände.

Zu Bevorratung des Dieselkraftstoffs ist für jedes der insgesamt 6 Aggregate ein Tank-Container mit einem Fassungsvermögen von 10.000 l (10 m<sup>3</sup>) vorgesehen. Die Tanks sind doppelwandig und mit einer Leckageüberwachung ausgeführt. Alle zu den SEV-Provisorien gehörenden oberirdischen und unterirdischen Rohrleitungen sind als Saugleitung innerhalb eines Schutzrohres ausgeführt, wobei am jeweiligen Tank-Container einer Antihebersicherung verbaut ist.

Soweit im Zusammenhang mit dem Betrieb der SEV-Provisorien (inkl. mobiler Abfüllplätze für die Befüllung Tanke) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden nur solche Anlagenteile eingesetzt, die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Vor Inbetriebnahme erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der AwSV durch einen externen Sachverständigen.

Der Umbauzeitraum soll 2 Jahren umfassen.

Nähere Einzelheiten der Planung können dem umfangreichen Antrag und den zusammen mit diesem vorgelegten bzw. nachgereichten Unterlagen entnommen werden.

### **III                          Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG**

Mit Schreiben vom 18.12.2024 (Antrag) beantragte die FMG, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur temporären und dezentralen Schnellen Ersatzstromversorgung an den Feuerwachen Nord und Süd zu genehmigen und den Plan J-770 mit dem Maßnahmenblatt J-770-A-1 und dem GE-Verzeichnis zum Plan J-770 festzustellen.

Ebenso beantragte die FMG, gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgende Genehmigungen zu erteilen, bzw. Ausnahmen zuzulassen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei temporären und dezentralen Anlagen zur Schnellen Ersatzstromversorgung (Interimslösung) an den Feuerwachen Nord und Süd
- Ausnahme nach § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV von folgenden Emissionsgrenzwerten und deren Überschreibung
  - § 16 Abs.6 Satz 1 Nr.1 der 44. BImSchV: Kohlenmonoxid (CO), 0,30 g/m<sup>3</sup> (300 mg/m<sup>3</sup>)
  - § 16 Abs.7 Satz 1 Nr. 1 der 44. BImSchV: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), 0,1 g/m<sup>3</sup> (100 mg/m<sup>3</sup>)
- Ausnahme nach § 32 Abs. 3 Satz 1 der 44. BImSchV von den Anforderungen an die Ableitbedingungen des § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV und eine Schornsteinhöhe von 15 m über Gelände bei den Aggregaten der zwei temporären und dezentralen Anlagen zur Schnellen Ersatzstromversorgung an den Feuerwachen Nords und Süd,

Des Weiteren beantragte die FMG, die erforderliche Genehmigung nach § 12 LuftVG zu erteilen und eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG bezüglich der Belange der Flugsicherungseinrichtungen herbeizuführen.

Zusammen mit dem Antrag legte die FMG neben den festzustellenden Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vor:

- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Revision 8, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 26.11.2024 mit Anlagen 1 bis 6
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Grünplan GmbH, vom 28.07.2023 mit Anhang 1 und Anlagen 1 bis 7 – LBP
- Erklärung zur fortgeschriebenen Vorhabenbeschreibung, Eigenstromversorgung SEV - Provisorische SEV-Versorgung Feuerwachen Nord und Süd, Grünplan GmbH, vom 17.12.2024
- Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 27.04.2023 – Unterlage PAN
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8], zur aktuellen Rechtsprechung und aktuellen Kartierungsdaten, Provisorische SEV-Versorgung - Unterlagen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 18.12.2024
- Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm, Bericht Nr. M168262/0], Version 3, Neubau der Eigenstromversorgungsanlage - Provisorische SEV-Anlage, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, vom 18.11.2024
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8], Brief Nr. M168262/04, Version 1, Provisorische SEV-Anlage - Schallgutachten, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, vom 13.12.2024
- Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Bericht Nr.M168259/03, Version 2, Provisorische SEV-Anlage an der Feuerwache Süd, Müller BBM Industry Solutions GmbH, vom 16.12.2024
- Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Bericht Nr. M168259/04, Version 2, Provisorische SEV-Anlage an der Feuerwache Nord, Müller BBM Industry Solutions GmbH, vom 16.12.2024
- Unterlage „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPG, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung“, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 16.12.2024
- Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8], Provisorische SEV-Versorgung - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPG, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.12.2024
- Eckpunkt-Koordinatenplan, Standort SEV Provisorium Süd, M 1: 250, Flughafen München GmbH, vom 11.12.2024
- Eckpunkt-Koordinatenplan, Standort SEV Provisorium Nord, M 1: 250, Flughafen München GmbH, vom 11.12.2024

Im weiteren Verlauf des Verfahrens legte die FMG zusätzlich noch folgende Unterlagen vor:

- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, Revision 8, Anpassung, vom 12.03.2025 mit Anlage ENGINE PERFORMANCE CURVE

- Unterlage „Ergänzungen zu den Ausführungen unter Ziffer 5.8.3 der Vorhabenbeschreibung“, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, vom 04.04.2025
- Ergänzung der Ausführungen zu Ziffer B.III.6 des Antrags (wassergefährdende Stoffe), FMG, vom 25.04.2025

## **IV**

### **Verfahrensgegenstände**

Diese Plangenehmigung betrifft die Zulassung der SEV-Provisorien Nord und Süd auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberding. Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

Verfahrensgegenstände dieser Plangenehmigung sind im Einzelnen:

- Die immissionsschutzrechtliche Zulassung der Errichtung und des Betriebs der SEV-Provisorien einschließlich der Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der 44. BImSchV.
- Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan

Nicht Verfahrensgegenstand ist die neu aufzubauende zentrale und dauerhaft zu betreibende SEV-Anlage in der Versorgungszentrale im NBB.

## **C**

### **Verfahren**

#### **I**

##### **Zuständigkeit des Luftamtes**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

#### **II**

##### **Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Befackelung der Start- und Landebahnen bei bestimmten Betriebsbedingungen (Cat II/III) ist zur Durchführung des Flugbetriebs am Flughafen München zwingend erforderlich. Dazu sind die entsprechenden Anlagen einschließlich deren Stromversorgung vorzuhalten und zu betreiben. Dazu gehören auch Anlagen, die im Fall des Ausfalls der primären Stromversorgung eine

„Schnelle Ersatzstrom-Versorgung“ (SEV-Anlage) gewährleisten. Entsprechendes gilt für temporäre Übergangslösungen im Fall der Erneuerung der bestehenden SEV-Anlage.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen und Ausgleichsflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG. Beeinträchtigungen durch Lärm und Luft sind ebenfalls nicht gegeben, s. u.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Start- und Landebahnbefackelungen sind zwar Bestandteil eines Flugplatzes i. S. d. Begriffsbestimmung der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)). Sie sind u. a. in Ziffer 5.3. (Feuer) dieses Anhangs 14 genannt. Gleichwohl liegt tatbestandlich kein Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG vor, weil nicht die Start- und Landebahnbefackelungen einschließlich deren Primärstromversorgung selbst geändert werden. Verfahrensgegenstand ist lediglich die temporäre Bereitstellung einer Notstromversorgung während des Zeitraums der Sanierung bzw. des Aufbaus der neuen SEV-Dauerlösung. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 zum UVPG (Verbrennungsmotoranlagen zwischen 1 MW bis weniger als 20 MW) kommt zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist. Insoweit wird auf die plausible und nachvollziehbare Unterlage „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG – Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung“, einschließlich der Stellungnahme zu den geänderten Antragsunterlagen (Rev. 8), der sich das Luftamt anschließt, verwiesen.

Auch bei einer entsprechenden Anwendung der Regelungen des Immissions-schutzrechts – insoweit wird hier lediglich eine Parallelwertung der dortigen Verfahrensvorschriften vorgenommen – wäre keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorge-sehen. Für Feuerungsanlagen nach Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV sieht die 4. BImSchV (Buchstabe „V“ in Spalte „c“) ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Vorausset-zungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu

verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

### III                   **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hörte zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) an:

- Gemeinde Hallbergmoos
- Gemeinde Oberding
- Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz (ROB-TU)
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaussichtsamt (GAA)
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- Landratsamt Freising (LRA FS)
- Landratsamt Erding (LRA ED)
- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Die **Gemeinde Hallbergmoos** teilt mit, dass ihre Interessen nicht berührt würden.

Die **Gemeinde Oberding** hat mitgeteilt, dass sie keine Einwendungen erhebt.

Seitens **ROB-TU** gesteht mit der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und den Ausnahmen von der 44. BImSchV Einverständnis, wenn im einzelnen genannte Maßgaben angeordnet und beachtet werden.

Von Seiten des **GAA** (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz) seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Genehmigung der SEV-Anlage sprechen würden.

Die **HNB** teilt zu artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten mit, dass laut Unterlage PAN – der gefolgt werde – an den beiden Anlagenstandorten nicht mit dem Vorkommen von Pflanzen und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu rechnen sei. Weder betriebs- noch anlagebedingte Wirkungen würden zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Zum Gebietsschutz wird ausgeführt, dass – insbesondere, weil die Vorhabenstandorte durch Gebäude abgeschirmt würden bzw. sie weit genug vom Vogelschutzgebiet entfernt seien – erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Zur Eingriffsregelung wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörden im LRA FS und im LRA ED verwiesen. Es werden Auflagenvorschläge gemacht.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme führen die **Unteren Naturschutzbehörden im LRA FS und LRA ED** aus, dass das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle. Mit den von der FMG vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den angebotenen Kompensationsmaßnahmen bestehe Einverständnis. Es werden Auflagenvorschläge gemacht.

Die **Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den LRA ED und FS** führen übereinstimmend aus, dass es sich bei den SEV-Provisorien um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier um Anlagen zum Lagern, Verwenden und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen nach der AwSV handele. Es würden sich keine Anforderungen für die Anlagen ergeben, da die SEV-Provisorien wie Heizölverbraucheranlagen zu behandeln seien. Eignungsfeststellungen der Anlagen nach § 63 WHG in Verbindung mit § 41 AwSV müssten folglich nicht erfolgen. Bei Beachtung von unterbreiteten Maßgaben würde der Bau und der Betrieb der Anlagen befürwortet. Die **Wasserbehörde im LRA FS** stellt fest, dass der Standort des SEV-Provisoriums an der Feuerwache Süd nicht in einem (faktischen) Überschwemmungsgebiet liege. Seitens „**Bodenschutz und Altlasten“ des LRA FS** wird auf potentielle Altlasten, auf den schonenden Umgang mit Mutterboden und auf eventuell vorhandene geogen bedingte erhöhte Arsenwerte im Oberboden hingewiesen.

Das **WWA** stimmt dem Antrag zu. Die geplanten Maßnahmen ließen bei fachgerechter Ausführung keine konkreten Einwirkungen bzw. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Schutzgüter (Oberflächengewässer, Grundwasser) erkennen. Wasserrechtliche Benutzungstatbestände würden nicht berührt.

Die **DFS** teilt mit, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 464,50 m ü. NN (15,00 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden.

Das **BAF** hat entschieden, dass durch die Errichtung der SEV-Provisorien Nord und Süd (hier: Container und Kamine) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

**D****Materiell-rechtliche Würdigung****I****Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

**1****Anwendbarkeit des Luftverkehrsgesetzes**

Mit dem Vorhaben werden Ziele verfolgt, die den Zielsetzungen des Luftverkehrsge setzes entsprechen. Da der Gesetzgeber den in § 8 Abs. 1 LuftVG verwendeten Begriff „Flughafen“ nicht näher definiert hat, muss der Inhalt oder Umfang, den ein Flughafen, bzw. eine der luftverkehrsrechtlichen Fachplanung unterliegende Flughafen anlage ausmacht, durch Auslegung ermittelt werden.

Dazu gehören unzweifelhaft alle mit den Flugbetriebsflächen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen, die den gefahrlosen Betrieb von Luftfahrzeugen überhaupt erst ermöglichen, wie etwa die Anlagen zur Startbahnbefackelung einschließlich deren Stromversorgung.

**2****Bedarf im engeren Sinn**

Die von der FMG genannten Gründe für das Vorhaben sind für das Luftamt nachvollziehbar und geeignet, einen temporären akuten Bedarf für den Betrieb der SEV-Provisorien festzustellen. Diese sind unabdingbar, um die bestehende SEV-Anlage während deren Neuerrichtung außer Betrieb nehmen zu können. Die FMG hat auch plausibel vorgetragen, dass andere Übergangslösungen nicht in Betracht kommen, insbesondere scheidet ein Aufbau einer neuen SEV-Anlage in der Versorgungszentrale bei Weiterbetrieb der bestehenden SEV-Anlage aus Platzgründen aus.

Auch insoweit ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Auf die Begründung des Vorhabens wird Bezug genommen, vgl. Ziffern B.I und B.II.

## **II**

# **Plangenehmigung**

## **1**

## **Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, insbesondere Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

## **2**

## **Immissionsschutz**

### **2.1**

### **Genehmigung der Verbrennungsmotoren nach § 4 BImSchG**

Der Anwendung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend bestimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärmes zugeschnittenen Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei den SEV-Provisorien nicht der Fall.

Bei den SEV-Provisorien Nord und Süd handelt es sich jeweils Anlagen zur Erzeugung von Strom, in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage), durch den Einsatz von Dieselkraftstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, also um genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 4. der BImSchV und Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Dabei handelt es sich bei den beiden SEV-Provisorien – insbesondere auf Grund des Abstands von ca. zwei Kilometer und da keine Verbindung mit gemeinsamen Einrichtungen besteht - um keine gemeinsame Anlage entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die 3 Motoren der einzelnen SEV-Provisorien bilden allerdings eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

## 2.2

### Ausnahmen von der 44. BImSchV

#### 2.2.1

#### Ausnahme von Grenzwerten nach §§ 16 und 32 der 44. BImSchV

Für die Motoren der SEV-Provisorien Nord und Süd gelten gemäß § 16 Abs. 3, 6 und 7 der 44. BImSchV grundsätzlich folgende Grenzwerte:

Komponente	Grenzwert der 44. BImSchV	Beantragte Grenzwerte
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	55 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,30 g/m <sup>3</sup>	1,3 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide	0,1 g/m <sup>3</sup>	4,5 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	

Die FMG begründet die Ausnahme damit, dass eine Abgasbehandlung auf Grund der Betriebsart nicht funktionsfähig ist, da die Motoren nicht im Dauerbetrieb laufen und daher die erforderliche Betriebstemperatur nicht erreichen. Zudem werden die Motoren i.d.R. nur im Leerlauf betrieben. Diese Begründung ist aus technischer Sicht nachvollziehbar. Trotzdem sind – wie in der 44. BImSchV für Notstromaggregate gefordert – die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Techik auszuschöpfen.

#### 2.2.2

#### Ausnahme von der erforderlichen Ableitungshöhe

Entsprechend § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV ist die Ableitungshöhe gemäß den Anforderungen der TA Luft in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung zu ermitteln. Gemäß Gutachten der Fa. Müller BBM vom 16.12.2024 ergibt sich bei Anwendung der TA Luft 2021 für das SEV-Provisorium Nord eine Mindesthöhe von 34 m, für das SEV-Provisorium Süd eine solche von 49 m.

Die FMG beantragt die Kaminhöhe von 34 m bzw. 49 m jeweils auf 15 m abzusenken. Die FMG begründet die Ausnahme damit, dass der technische und wirtschaftliche Aufwand zur Realisierung der nach TA Luft 2021 sich ergebenden Kaminhöhe von 34 m bzw. 49 m auf Grund der Nutzung als Provisorium nicht verhältnismäßig ist.

## 2.3

### Bewertung

Nach § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 sowie 21 bis 29 der 44. BImSchV zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (1.) einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind, (2.) im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden, (3.) die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und (4.) die Ausnahmen den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen

Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 der 44. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind.

Im von der FMG vorgelegten Gutachten der Fa. Müller BBM vom 16.12.2024 wird eine Betrachtung mit Berechnung durchgeführt, ob auch – bei Annahme der beantragten Grenzwerte - bei einem Kamin mit 15 m Höhe die Vorgaben der TA Luft 2021 bezüglich Immissionen eingehalten werden.

Das Gutachten kommt mit Hilfe von Ausbreitungsberechnungen und unter Zugrundelegung von vorliegenden Vorbelastungsmessungen nachvollziehbar zu folgenden Ergebnissen:

- Bei Zugrundelegung einer maximalen jährlichen Betriebszeit von 500 h liegen im Jahresmittel die Gesamtzusatzbelastungen aller relevanten Schadstoffe unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Jahresmittelwerts. Dies gilt ebenso für den Staubniederschlag.
- Bei Zugrundelegung eines zeitlich unbegrenzten Betriebs liegen im Jahresmittel die Gesamtzusatzbelastungen aller relevanten Schadstoffe – mit Ausnahme von Stickstoffdioxid – unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Jahresmittelwerts. Dies gilt ebenso für den Staubniederschlag.
- Auf Grund der im 2. Spiegelstrich genannten Überschreitung des Irrelevanzwertes für Stickstoffdioxid wurde geprüft, ob es zu einer Überschreitung des in der TA Luft festgelegten Stundenmittelwertes von 200 µg/m<sup>3</sup> kommt. Das Ergebnis war, dass auch bei einer Kaminhöhe von 15 m keine Überschreitungen hervorgerufen werden.
- Der Stickstoff- und Säure-Eintrag liegt bei einer maximalen jährlichen Betriebszeit von 500 h bei den FFH-Gebieten unter den in Anhang 8 festgelegten Wert von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr und 0,040 keq Säureäquivalenten pro Hektar und Jahr.
- Weiterhin liegt der Stickstoffdeposition bei einer maximalen jährlichen Betriebszeit von 500 h im gesamten Beurteilungsgebiet unter dem in Anhang 9 genannten Wert von 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr.

Zusammenfassend ist dem Gutachten zu entnehmen, dass auch ein Kamin mit nur 15 m Höhe bei den beantragten Grenzwerten nicht dazu führt, dass Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit überschritten werden. Ebenso wenig wird der Immissionswert für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen überschritten. Zudem werden die in Anhang 8 der TA Luft genannten Werte von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr und 0,04 keq Säureäquivalent bzw. von 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschritten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist daher bei einer Kaminhöhe von 15 m bei den SEV-Provisorien nicht von der Entstehung schädlicher Auswirkungen im Sinn des BImSchG auszugehen.

Aufgrund der Besonderheit der SEV-Provisorien – zwingend erforderlicher Einsatz aufgrund der Erneuerung der bestehenden SEV-Anlage zur Notstrombereitstellung für die Startbahnbefackelung; nur stundenweiser Einsatz während der Cat II/III-Bedingungen ohne Vollastbetrieb; befristeter Betrieb bis zur Inbetriebnahme der neuen SEV-Anlage; unverhältnismäßiger technischer Aufwand für eigentlich als Notstromaggregate vorgesehenen Motoren; konstruktiv nicht darstellbare Schornsteinhöhen; Luftfahrthindernissituation im Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) – können die beantragten Ausnahmen zugelassen werden. Auch steht § 32 der 44. BlmSchV einer kombinierten Anwendung von dessen Abätzen 1 und 3 nicht entgegen. Der Verordnungsgeber hat dies ausdrücklich bei besonderen Umständen des Einzelfalls – der hier vorliegt, s. o. – vorgesehen.

## **2.4 Genehmigung und Ausnahmeerteilung**

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG liegen auch bei Zulassung der beantragten Ausnahmen nach der 44. BlmSchV vor. Seitens ROB-TU wurde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und bestätigt. Bei Beachtung der im verfügenden Teil auf der Grundlage des § 12 BlmSchG festgesetzten Anforderungen an die Luftreinhaltung und an den Schallschutz (Ziffer A.V) ist sichergestellt, dass die in § 5 BlmSchG genannten Betreiberpflichten bzw. die sich aufgrund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Diese Plangenehmigung ersetzt die für SEV-Provisorien Nord und Süd jeweils die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 4. der BlmSchV und Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 zur 4. BlmSchV sowie die Zulassung der genannten Ausnahmen von Grenzwerten und Ableitungshöhe.

## **2.5 Elektromagnetische Felder**

Die Anforderungen der 26. BlmSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) werden eingehalten. Insoweit ist nichts weiter veranlasst.

Die FMG hat zur Beurteilung der diesbezüglichen Anforderungen „Ergänzende Ausführungen zu Ziffer 5.8.3 der Vorhabenbeschreibung“ vorgelegt. Diesen kann entnommen werden, dass sich innerhalb des zu beachtenden Einwirkungsreichs der von den SEV-Provisorien verursachten elektromagnetischen Feldern kein maßgeblicher Immissionsort befindet. Seitens des ROB-TU besteht mit den darin enthaltenen Ausführungen Einverständnis.

## **3 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG Störung von Störung von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG)**

Der Standorte der beiden SEV-Provisorien liegen innerhalb des 1,5 km-Halbmessers um den Flughafenbezugspunkt des Bauschutzbereichs, § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Die in diesem Bereich erforderliche Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, § 15 LuftVG zur Errichtung der Container und Schornsteine wurde vom

Luftamt aufgrund der zustimmenden gutachterlichen Stellungnahme der DFS mit Bescheid vom 11.02.2025, Az. ROB-3791.25\_02-1-11, erteilt.

Das BAF hat auf Grundlage gutachtlicher Stellungnahmen der betroffenen Flugsicherungsorganisation festgestellt, dass durch die Errichtung der SEV-Provisorien (hier: Container und Schornsteine) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

## **4 Wasserwirtschaft**

### **4.1 Allgemeines**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden von dem Vorhaben nicht verwirklicht.

Die geplanten Maßnahmen lassen auch sonst bei fachgerechter Ausführung keine konkreten Einwirkungen bzw. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Schutzgüter (Oberflächengewässer, Grundwasser) erkennen. Die Niederschlagswasserbesiegelung der Container sieht keine Sammlung und gezielte Ableitung des Niederschlagswassers vor. Das unbelastete Niederschlagswasser wird frei auf dem umliegenden Gelände versickert werden.

### **4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei den SEV-Provisorien handelt es sich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier um Anlagen zum Lagern, Verwenden und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Nach fachlicher Einschätzung der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Erding und Freising sowie nach rechtlicher Prüfung des Luftamtes ergeben sich aufgrund der mit FMG-Schreiben vom 25.04.2025 mitgeteilten Optimierungsmöglichkeiten für die SEV-Provisorien keine Anforderungen nach der AwSV, weil sie als Notstromanlagen Heizölverbaucheranlagen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 11 AwSV) und die dort genannten Kriterien (Verbrauchsmenge sowie Befüllhäufigkeit) eingehalten werden. Auch eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist nicht erforderlich, da Heizölverbaucheranlagen davon freigestellt sind, § 41 Abs. 1 Nr. 4 AwSV. Die SEV-Provisorien sind somit lediglich als prüfpflichtige Anlagen i. S. d. § 46 AwSV einzustufen, die durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen sind, vgl. Ziffer 14.50.4 PFB MUC.

I. Ü. werden nur solche Anlagenteile eingesetzt, die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind.

Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat die FMG insbesondere die Unterlagen „zum europäischen Gebiets- und Artenschutz, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 27.04.2023 (Unterlage PAN) und „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eigenstromerzeugungsanlage SEV - Provisorische SEV-Versorgung“, Grünplan GmbH, vom 28.07.2023 mit Anhang 1 und Anlagen 1 bis 7 (LBP)“ vorgelegt.

### **5.1 Eingriffsregelung**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die zum Ausgleich bzw. Ersatz angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben (Ziffer A.III und A.V) beruhen auf §§ 15 ff BNatSchG.

Die in dem von der FMG vorgelegten LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen (Ziffer 3.2 LBP – 1 V, 2 V und 3 V) sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Die nach Maßgabe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) fachlich nachvollziehbar ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der FMG bereitgestellt.

Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen befinden sich alle im Eigentum der FMG und sind somit rechtlich gesichert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem zur Planfeststellung beantragten und festgestellten Plan J-770 (Ziffer A.III) mit in dem entsprechenden Maßnahmenblatt J-770-A-1 dargestellt und beschrieben. Übereinstimmend haben die Unteren Naturschutzbehörden in den LRA ED und FS in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass diese geeignet sind, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

### **5.2 Gebietsschutz**

Im Hinblick auf den Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG) sind keine Anordnungen zu treffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Europäischen Vogelschutzgebietes 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“ können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenflächen liegen außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die Vorhabenfläche an der Feuerwache Nord liegt in 70 m, diejenige an der Feuerwache Süd in 230 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet. Es werden daher keine Lebensräume von Erhaltungszielarten im Vogelschutzgebiete direkt überbaut. Die Unterlage PAN führt darüber hinaus in der in ihr enthaltenen Verträglichkeitsabschätzung, die sonstige Wirkungen unter anderem auf die besonders sensiblen Wiesenbrüterarten prüft, plausibel und nachvollziehbar aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen

gungen des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen sind. Insbesondere werden die Standorte der SEV-Provisorien durch Gebäude abgeschirmt bzw. sind weit genug vom Vogelschutzgebiet entfernt, so dass sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung nicht mit einer nennenswerten Zunahme von Lärm oder Beunruhigungen der Vogelarten zu rechnen ist. Ebenso können Kulissenwirkungen ausgeschlossen werden. Eine über diese Untersuchungen hinausgehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### **5.3 Artenschutz**

Im Hinblick auf den Artenschutz (§§ 44 ff BNatSchG) sind ebenfalls keine Anordnungen zu treffen. Bei Beachtung des LBP ist nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Die Unterlage PAN, der seitens der HNB und des Luftamtes gefolgt wird, legt nachvollziehbar und plausibel dar, dass an den beiden Anlagenstandorten nicht mit dem Vorkommen von Pflanzen und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu rechnen ist. Weder betriebs- noch anlagebedingte Wirkungen führen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Um zu verhindern, dass baubedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen, werden Vermeidungsmaßnahmen angeordnet, die von der FMG umzusetzen sind. Dies dient Insbesondere dazu, dass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass vor oder während der Bauphase europarechtlich geschützte Arten ins Baufeld einwandern.

### **5.4 Biotop**

Aufgrund einer Änderung der Planung zwischen naturschutzfachlicher Begutachtung (LBP) und Antragstellung kommt es im Bereich der Feuerwache Süd nicht zur Inanspruchnahme von als Biotop geschützten Flächen.

## **6 Sonstige Belange**

Sonstige Belange, etwa des Bodenschutzes, des Bau- und Planungsrechts, des Denkmalschutzes, der Abfallwirtschaft, des Verkehrswesens und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden durch das Vorhaben nicht (negativ) berührt, bzw. es wurde durch Hinweise in Ziffer A.IV auf sie aufmerksam gemacht.

## **III Abwägung**

Eine Abwägung der vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ist nur in eingeschränkten Rahmen zulässig, weil bei Vorliegen der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht.

Bei Abwägung aller sonstigen von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Für das Vorhaben spricht die Absicht der FMG, mit den SEV-Provisorien die Sicherstellung einer schnellen Ersatzstromversorgung auch während Umbauzeitraums der SEV-Anlage in der Energiezentrale zu gewährleisten.

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Eingriffsregelung wird durch die festgesetzten Vermeidungs- und Mindeungsmaßnahmen sowie durch die herzustellenden und zu erhaltenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genüge getan. Belange des Gebietsschutzes werden nicht beeinträchtigt. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Wasserwirtschaftliche Belange werden nicht negativ berührt.

Rechte Anderer werden durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. Ziffer V Nr. 9a) der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV im Verfahren nach § 19 BlmSchG) herangezogen. Diese sieht eine von den Investitionskosten abhängige Gebühr vor. Ebenso wird in Anlehnung an § 5 LuftKostV diese Vergleichsgebühr wegen des auf nur 2 Jahre befristeten Betriebs der SEV-Provisorien um ein Drittel ermäßigt.

Die Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG für die Begutachtungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiliger kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor